

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 8 (1875)  
**Heft:** 50

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schrifft.

Achter Jahrgang.

Bern

Samstag den 11. Dezember

1875.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstag, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrichtungsgebühr: Die zweispaltige Petitzelle oder deren Raum 15 Ct.

## Die Kantonsschulfrage in der Schulsynode.

(Fortsetzung.)

Nach diesen orientirenden Vorbemerkungen kann ich nun auf die materielle Seite des Gesetzes-Entwurfs eingehen und ich thue dies, indem ich mich an die von der Vorsteuerschaft adoptirten Anträge anlehne, wobei alle im Gesetzesentwurf niedergelegten Grundgedanken zur Behandlung kommen werden, wenn auch in etwas veränderter Reihenfolge. Bei dieser Beleuchtung der Thesen glaube ich mich um so kürzer fassen zu dürfen, weil der Schwerpunkt unserer Verhandlungen in der allgemeinen und speziellen Diskussion liegen dürfte und dieser dephals ihr Terrain gelassen werden müßt.

Zu These 1. Wir kommen zunächst zu den Gemeinde-Privat-Elementarschulen. Wie die Fündlinge als Zeugen längst entchwundener kalter Eiszeit festhaft und stolz mitten aus grünem Wiesengrunde emporragen, so heben sich auch diese besondern, nicht sehr zahlreichen Elementarschulen ab aus der weiten und blühenden Flur unserer allgemeinen Elementarschulen als eine seltsame Erscheinung, als ein liegen gebliebener Rest aus der glücklicher Weise vergangenen kalten Zeit, in der Heimat, Name, Rang und Stand die erforderlichen Erwerbstitel für eine ordentliche Schulbildung waren, aus der Zeit, in welcher noch ein solider Schlagbaum den Einwohner vom Burger trennte und wo der Riz in der Gesellschaft hinabließ vom Regiment bis hinunter auf die Schulbank der unschuldigen Jugend. — Solche Fündlinge, welche die hohen Männer der Wissenschaft als die nothwendige Grundlage ihrer gelehrten Forschungen mit Vorliebe zu erhalten suchen, denen aber der natürliche und ungekünstelte Verstand dadurch die richtige Stelle anweist, daß er sie als solides Material in's Gebäude, ja wohl in die Grundmauern desselben einfügt, finden wir in unserm Kanton noch in Interlaken, Langnau, Biel und Burgdorf und namentlich in Bern. Hier haben sämtliche Mittelschulanstalten mit alleiniger Ausnahme der Gewerbeschule neben der öffentlichen Elementarschule ihre besondern Elementarschulen als Vorbereitungsanstalten, nämlich sowohl die Verberschule, die neue Mädchenschule und die Einwohnermädchenschule, und zwar diese als eigentliche Privatschulen, — als die Realschule und die burgerliche Mädchenschule, von der Gemeinde bestritten, als endlich sogar die Kantonsschule als Staatsanstalt. Diese Anstalten alle erscheinen in unserer Zeit als eine wirkliche Anomalie, als eine überlebte Institution, die mehr Schaden stiftet, als Nutzen bringt. Nach dem allgemeinen gesetzlichen Gang der Dinge tritt eine Scheidung der Primarschule und Sekundarschule erst nach vollendetem 10. Altersjahr ein; für das Alter vom 6.—9. Altersjahr besteht allein die allgemeine Volksschule; auch das Sekundarschulgesetz kennt solche Vorbereitungsanstalten nicht, sondern stützt sich auf die allgemeine

Volksschule, deren Lehrstoff erster Stufe die Sekundarschule fortentwickeln soll. — Solche Elementarschulen lassen sich auch vom pädagogischen Standpunkt nicht rechtfertigen. Der elementare Unterricht muß für alle Schüler derselbe sein; ob diese später studiren wollen oder nicht, sie haben alle dieselben Elemente sich anzueignen. Die Abtreuung mit dem 10. Altersjahr tritt noch früh genug, wenn nicht zu früh ein. Bemerkenswerth in Bezug auf die Spezialisierung der Bildung, die auf Kosten der allgemeinen Durchbildung zu frühe und zu extrem eintretende Vorsierung der literarischen von der realistischen Bildung, ist, daß die Rückströmung bereits sich einstellt in der Bestrebung, den wissenschaftlichen Vorunterricht lit. und real. bis hinauf zur Prima zu vereinigen. — Die besondern Elementarschulen sind sogar vom Uebel. Sie entziehen der allgemeinen Volksschule das Interesse und die wirksame Unterstützung der Vermöglichen und Einflussreichen, sie machen die allgemeine Elementarschule zur Armenschule. Bei den Kindern erwecken sie Stolz und Rastengeist; sie entziehen dem reichen und dem armen Kinde beidseitig die wohlthätigen Anregungen, welche die gemeinsame Schulbank ihnen böte. — Die von Gemeindemitteln unterhaltenen Elementarschulen, welche gewöhnlich ein hohes Schulgeld verlangen, sind für den ärmeren Bürger eine förmliche Ungerechtigkeit; er soll mit seinen Gemeindesteuern ein Institut unterhalten helfen, dessen Vortheil und Benützung bloß den Reichen möglich, ihm aber faktisch verschlossen ist. So beträgt das Schulgeld: an der Kantonselementarschule 36 Fr.

„ „ Realschule, Elem.	36, 48 u. 60
„ „ Verberschule, Elem.	80
„ „ Einwohnermädchenchule, Elem. 40, 45, 50 u. 60	„
„ „ neuen Mädchenchule,	30
„ „ burgerlichen Mädchenchule, Elem.	36

Es liegt in diesen Schulgeldern eine Unbilligkeit und zugleich eine Ungezüglichkeit, denn nach der neuen Bundesverfassung hat der Staat (und die Gemeinden) die Pflicht, einen genügenden Elementarunterricht unentgeltlich zu liefern. Dem Einwurf, die allgemeine Volksschule genüge nicht als Vorbereitungsanstalt, läßt sich einfach die Bemerkung gegenüberstellen, daß in diesem Falle die nächste Aufgabe die ist, die allgemeine Volksschule so zu heben und zu fördern, daß sie ihre Aufgabe ganz lösen kann und in diesem Fall dürfte sie dann auch als Vorbereitungsanstalt genügen. — Kein Wort weiter. Können diese Schulen abgeschafft werden?

Bei der Beantwortung dieser Frage sind drei Arten der Elementarschulen wohl zu unterscheiden, nämlich:

- Eigentliche Privatschulen, die von Privaten unterhalten werden: Die besondern Elementarschulen in Langnau, Interlaken, an der Verberschule, neuen Mädchenchule und Einwohnermädchenchule in Bern. — Diese stehen unter dem erhabenen Schutze der Freiheit des Privatunterrichts;

der Staat wird sie, wenn auch nicht fördern, so doch dulden. Ihr Bestand bleibt deshalb unangefochten. —

b. Die Gemeinde-Privatschulen, die aus Gemeindemitteln (Bürger- und Einwohnergemeinde) erhalten werden, wie die besondern Elementarschulen in Burgdorf, in Biel, auf der Realschule und burgerlichen Mädchenschule in Bern. — Diese stützen ihre Existenzberechtigung ebenfalls auf das Privatschulgesetz von 1832, welches die Errichtung von Privatschulen auch den Gemeinden gestattet. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß diese Bestimmung, die durchaus conform war, mit dem verfassungsgemäßen Satz (v. 32), wonach die Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend als eine Pflicht des Volkes und seiner Vertreter bezeichnet wird, durch die Verfassung von 1846 ganz bedeutend modifiziert, ja faktisch aufgehoben wurde. Diese Verfassung erklärt nämlich das Volksschulwesen als Staats- und Gemeindesache. Damit ist die Gesetzgebung bezüglich der Volksschule auf einen scharf umschriebenen Boden gestellt und es ist ihr die Freiheit benommen, der Gemeinde die Sorge für die Volksschule zum Theil als Privatsache zu überlassen, denn es läßt sich mit den Grundsätzen der Gleichheit und Freiheit der Gemeindbürger, sowie mit dem Grundsatz der inneren Einheit der gemeindlichen Organisation nicht vereinbaren, daß die Gemeinde neben der allgemeinen Volksschule noch eine besondere, gleichsam einen Staat im Staate, etabliere. Damit jedoch über diesen Punkt, resp. über das zu Recht Bestehen oder nicht mehr zu Recht Bestehen der erwähnten Bestimmung des Privatschulgesetzes von 1832 kein Zweifel mehr sein kann, ist die ausdrückliche und gesetzliche Ordnung desselben im Sinne einer zeit- und naturgemäßen Scheidung von öffentlichen und Privatschulen geboten. Sollte also der Aufhebung der Gemeindeprivatschulen ein gesetzliches Hindernis entgegenstehen, — was nicht mehr anzunehmen ist, — so verlangen alle die angeführten Gründe, die oben angedeutet worden, eine entsprechende Gesetzesrevision.

c. Die Kantonselementarschule. Die Aufhebung dieser Anstalt liegt in der Kompetenz des Staates.

Zu These 2. Eine fast ebenso interessante Erscheinung, wie die genannten Elementarschulen, bilden die Mittelschulen der Stadt Bern, von denen jedoch hier bloß diejenigen in Betracht fallen, welche von der Gemeinde erhalten und unterstützt werden, wie die Realschule, die Gewerbeschule und die burgerliche Mädchenschule. Weil diese Schulen aber höher hinaufreichen, als die Elementarschulen, ja, zum Theil bis zum Polytechnikum hinauf, so hat man sie mit Thürmen verglichen, und weil diese Schulen im allgemeinen Gemeindeschulplan originell dastehen, ohne sich unter die allgemeinen Vorschriften über Alignment, Fassade, Höhe &c. zu stellen, so hat man sie gar Christoffelthürme genannt, die zu befeitigen oder wenigstens in die gleiche Linie, wie ähnliche Anstalten sonst stehen, zu setzen seien. Es wird wohl kaum der Bemerkung bedürfen, daß wir den Leistungen dieser Schulen in keiner Weise zu nahe treten wollen, daß wir uns ein Urtheil über ihre Tüchtigkeit nicht anmaßen; aber es handelt sich hier nicht darum, sondern um ihre Stellung in der gesetzlichen Scholorganisation. Diese Schulen sind reine Gemeindeschulen der Stadt Bern und entziehen sich als solche nicht bloß den Staatsbeiträgen, sondern eben auch der staatlichen Aufsicht und Leitung. Eine Folge davon ist, daß sie z. B. bei Festsetzung ihres Schulgeldes durchaus freie Hand haben, während für die staatlichen Mittelschulen ein Maximum von Fr. 60 festgesetzt ist. Wenn nun auch das Schulgeld an der Realschule Fr. 60, an der burgerlichen Mädchenschule Fr. 60 und Fr. 48 und an der Gewerbeschule bloß Fr. 24 beträgt, so sind diese Schulen der namentlich an den beiden ersten Anstalten immer zu hoch und

für viele talentvolle aber ärmere Schüler ein Hemmnis zum Besuch der Anstalt, und existirt auch mit Bezug auf diese Schulen, wie bei den Elementarschulen, die Unbilligkeit, daß der Gemeindbürger mit seiner Steuer muß Schulen unterhalten helfen, welche ihm faktisch verschlossen sind. Und dies bloß deshalb, weil die Gemeinde Bern diese Schulanstalten nicht unter die kantonalen Schulgesetze stellen will und damit den nicht unbedeutenden Staatsbeitrag verschertzt. Die Wünschbarkeit einer Änderung dieser Sachlage liegt auf der Hand; eine andere Frage ist die der Thunlichkeit. Diese Schulen stützen ihre Existenzberechtigung wiederum auf das Privatschulgesetz von 32. Aber es hat mit dieser Bestimmung eine ähnliche Bewandtniß, wie für die Elementarschulen. Die Verfassung überträgt in § 81 die Sorge für das Volksschulwesen dem Staat und den Gemeinden; Sekundarschulen, Progymnasien sind auch Volksschulen. Errichtet eine Gemeinde eine solche, so steht sie unter dem Gesetz. Doch daß alle Zweifel weichen müssen, ist dieser Grundsatz gesetzlich festzustellen.

(Fortsetzung folgt.)

### Keine Widerlegung, nur eine Antwort auf den Artikel in Nr. 48 der Schulblattes.

Obiger Artikel wälzt durch fünf Spalten hindurch manigfache Variationen über das unerquickliche Thema: Brodneid.

Es thut uns leid, den fraglichen Artikel im „Berner Schulblatt“, dem Organ der bernischen Volksschule, zu finden, und noch bemühender ist es uns, den Verfasser im Lager derjenigen suchen zu müssen, die berufen sind, gleich wie wir, auf dem Felde der Erziehung zu arbeiten.

Wir haben aber schon wiederholt anderwärts ausdrücklich erklärt, daß wir einer Zeitungspolemik möglichst aus dem Wege gehen werden. Deshalb gedenken wir den Fehdehandschuh, den uns unsere Standesgenossen mit Spott und Hohn in's Gesicht werfen, nicht aufzunehmen.

Da, wo wir es für nöthig fanden, sind wir mit Wort und Schrift für unser Geschlecht und für unsern Stand in die Schranken getreten. Wir haben Vorurtheile zu bekämpfen, Irrthümer zu widerlegen und Ungerechtigkeiten aufzudecken gesucht; aber Mißgunst ist uns ferne geblieben. Wir sind unsern Kollegen, den Lehrern, mit keinem Wort zu nahe getreten, und wir hoffen, daß auch fernehin die Lehrerinnen sich nie so weit vergessen werden, ihren Kollegen einen Stein in den Weg zu werfen. Wir achten in ihnen den Stand, der auch der unsrige ist. So viel an uns liegt, werden wir vermeiden, dem Publikum das Schauspiel aufzuführen, daß Lehrer und Lehrerinnen sich in gehässigen Ausfällen in der Presse herumziehen. Dem gebildeten Leserkreise des Schulblattes vor Allem hoffen wir derartiges ersparen zu können.

Aus den angeführten Gründen verzichten wir daher auf Widerlegung des Artikels. Manches ist sachlich so unrichtig, daß es jeder Lehrer selbst widerlegen kann. Triviale Witze und zweideutige Anspielungen verstehen wir nicht; darum schweigen wir dazu. Unser Streben nach Gleichstellung der Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen mag übrigens wohl so gar abenteuerlich und anmaßend nicht gewesen sein; haben doch, so weit uns bekannt, 50 Schulkommissionen beim Großen Rath Petitionen eingereicht, um dadurch unser Gejuch zu unterstützen.

Was das im Schoß der Zukunft liegende Arbeitsschulgesetz betrifft, so hoffen die Lehrerinnen, daß es viel Gütes bringen werde, und nehmen als selbstverständlich an, daß sie bei der Berathung desselben zugezogen werden. Was der Herr Einsender darunter versteht, er und seine Gesinnungsgenossen würden dann (?) unire Bestreben für die Arbeitsschule bei Volk und Behörden nachdrücksam unterstützen, ist uns nicht

völlig klar. Wenn er die Sache nicht um ihrer selbst willen vertritt, — um unserwillen wollen wir ihn nicht bemühen und glauben deshalb, die nachdrücksame Unterstützung einstweilen dankend ablehnen zu dürfen.

Der Primarlehrerinnenverein der Stadt Bern.

## Schulnachrichten.

**Eidgenössischer Schulkartikel.** Der Centralausschuss des schweiz. Volksvereins hat über die Ausführung des § 27 der neuen Bundesverfassung folgende Thesen aufgestellt, welche in einer besondern Delegirtenversammlung besprochen werden sollen:

Es wird ein eidgenössisches Volkschulgesetz nach folgender Umschreibung beantragt:

### 1. Aufgabe im Allgemeinen:

Der Primarunterricht (im Unterschied zum höhern und zum professionellen) wird als „genügend“ anerkannt, wenn er die Gesamtentwicklung der Jugend bis zum Übergang in's bürgerliche Alter nach richtigen pädagogischen Grundsätzen vermittelt und demgemäß das erforderliche Maß des Wissens, Erkennens und Könnens einzig und allein auf Grund der intellektuellen, humanen und körperlichen Ausbildung bezweckt und befestigt.

### 2. Aufgabe im Besonderen:

- a. Die Schulpflicht erstreckt sich bis zum 20. Lebensjahr. Von 16. an sind wöchentlich, abgesehen vom militärischen Vorunterricht, mindestens vier obligatorische Unterrichtsstunden anzusetzen.
- b. Von der Lehrerbildung wird verlangt, daß sie auch für die altersgemäße Verhüttung der reiferen Jugend ausreiche.
- c. Die Besoldung der Volkschullehrer (Primarlehrer) ist so zu normiren, daß sie der Würde und Wichtigkeit der Aufgabe und je nach den verschiedenen Landesgegenden einem mittleren Maße von Lebensansprüchen genügt. Die Eidgenossenschaft nimmt zur Aufbesserung der Besoldungen in dürftigen Gemeinden alljährlich den erforderlichen Kredit auf ihr Budget.
- d. Angehörige des geistlichen Standes und Mitglieder geistlicher Korporationen können von den Kantonen weder als Lehrer noch bei der Schulaufsicht verwendet werden.

### 3. Kontrolle:

Dem Bundesrath steht die Genehmigung der kantonalen Schulgesetze und organischen Verordnungen, sowie der allgemeinen und individuellen Lehrmittel, endlich die Aufsicht über die Lehrerbildungsanstalten und die Ertheilung der Lehrerbrevets zu.

### 4. Bundesorgan:

Das Volkschulwesen steht unter dem von der Bundesgesetzgebung zu bezeichnenden eidgenössischen Departement, welchem ein pädagogischer Inspektor mit Adjunkt zur Berichterstattung und Auftragstellung beigegeben wird.

**Bern.** Regierungsrathshandlung en. Zum Primarschulinspektor des 10. Kreises, umfassend die Amtsbezirke Biel, Nenau, Courtelary und die reformirten Gemeinden von Münster, ist gewählt: Hr. Albert Gyslern von Arwangen, Sekundarlehrer in Corgémont.

### — Ein Beitrag zur bern. Schulgeschichte.

Am 20. November versammelte sich die Kreissynode des Amtes Biel im Schützenhause daselbst zur Feier des fünfzigsten Amtsjahres ihres ältesten Collegen, des Hrn. Lehrer Bürki von Magglingen.

Der Jubilar war so freundlich, der Versammlung einen Abriss seiner Amtstätigkeit vorzutragen, und weil derselbe wohl

für viele nicht ohne Interesse sein könnte, reproduzieren wir hier das Hauptfächlichste.

Hr. Bürki wurde 1807 in Schüpbach bei Signau geboren, wo seine Eltern als Bauernleute ihr bescheidenes „Heimstätt“ mit Fleiß und Mühe verwalteten. Hr. Bürki's erster Lehrer war ein Bauer, welcher als Nebengeschäft zum Sägenfeilen und der Holzbödenchnitzerei den Schnellmeisterdienst verfah und zwar in der Weise, daß er nach Beginn der Schule die Aufgaben zum Fragenauswendiglernen stellte, und sodann — hie und da aufschauend, und allfällig schwatzende Schüler bestrafend — seine Sägen traktirte, schließlich das Gelernte überhörte und die Schüler entließ. Nach der Admision, 1823, machte Hr. Bürki die Normalschule des Hrn. Pfarrer Zetscherin in Lützelschlüch durch und bestand 1824 zu Martini in Bern das Patentexamen. Im folgenden Jahre wurde er Lehrer in Lützelschlüch, wo er drei Winter durch Schule hielt.

Nach einem in Laupen durchgemachten Wiederholungskurs kam er als Spitallehrer nach Langnau mit einer Besoldung von dreißig Kronen und einer Dublone Gratifikation. Dieses war eine der bestbesoldeten Stellen und mancher Bauer munkelte, es seien der Kronen zu viele, denn „der best Burechuecht heig nit fövel“. Kaum dort installirt, beschied ihn der Landvogt zu sich, wobei sich folgendes Gespräch abwickelte: Landvogt zu dem eingetretenen Hr. Bürki: „Wer bist du?“ — „He i bi der frisch agstellt Schulmeister im Spital.“ — Landvogt: „He, wenn i wär bim Exame gsi, hätti i di nit guo, du bist z'jung; du sätsti mer d's Handg'übd ablege, aber du bist mer z'jung derzu; du müsst de nit o hochmüthig werde wie andere jung Schulmeister, wo meine, sie sige Professore, aber da fehlt de no viel; so jetzt gang und stelldi brav, lebwohl.“ Daß Hr. Bürki diesem Befehl mit Vergnügen Folge leistete, versteht sich. — In Langnau existirte schon damals ein gemischter Chor; Bürki war ein fleißiges Mitglied desselben und lernte dort ein Mädchen kennen, das er sich zur Gattin ausseror. Um dieses zu ermöglichen, mußte er seine Stelle verlassen, wo er drei Jahre kräftig gewirkt, und siedelte als Chemann nach Hälenschwand über, wo er bei 125 Kindern in neun Abtheilungen und bei einer Besoldung von fünfundzwanzig Kronen, Wohnung, etwas Land und Holz, fünf Jahre mit der wachsenden Familie mühsam und kümmerlich sich durchzuschlagen suchte; oft, im Sommer gewöhnlich, taglöhnte er um fünf Batzen per Tag und die periodischen Bescheerungen. Einst klagte er einem Bauer sein Elend, worauf ihn diese fragte: „Chäuft Schulde machen? — Bürki bejahte — he nu, so geihts no, wete de nimme chäuft, so chlag de.“ — 1835 nahm Hr. Bürki an einem Wiederholungskurs in Sumiswald Theil; eines Abends brachte ein anderer Lehrer das Amtsschall dorthin und machte seine Collegen auf eine fette Stelle in Müntschemier aufmerksam; er wisse aber nicht, wo diese Ortschaft zu finden sei (Baterlandskunde!). Hr. Bürki machte die Reise zur Bewerbung dorthin in drei Tagen, wobei er nicht ganz den mitgenommenen Neuthaler brauchte.

In Müntschemier blieb er fünfzehn Jahre, stand unter Beihilfe eines Bauernburschen beiden Klassen vor und wurde dafür jährlich mit vierzig Kronen, sechs Zucharten Moosland, Wohnung und Burgerholz honoriert. Durch Familienverhältnisse veranlaßt, versuchte er sich später vorübergehend als Landwirth in Riggisberg, reüssirte aber nicht und nahm wieder eine Stelle als Lehrer und Gemeindeschreiber in Möriken an, wo er achtzehn Jahre tren anhielt. Durch Brüderlein stark angegriffen, mußte unser Schulmann den Dienst für zwei Jahre quittieren und lebte zurückgezogen in Bauffelin, bis es ihm (1870) möglich wurde, die Schule in Magglingen zu übernehmen, wo er gegenwärtig noch immer geistig rüstig an der Erziehung der Jugend arbeitet zur großen Freude der kleinen und großen Bevölkerung. — Hier besitzen wir im engen Rahmen ein Bild

anopfernder Thätigkeit und Pflichttreue, gewiß achtens- und anerkennenswerth. (B. Tagblatt.)

**Obwalden.** Der Kantonsrat hat das Schulgesetz zu Ende berathen. Hauptbestimmungen sind: sechs Jahreskurse Primarschule mit wöchentlich mindestens zwanzig Stunden, nicht inbegriffen den Religionsunterricht. Sodann zwei Jahre Fortbildungsschule, obligatorisch, mindestens 120 Stunden auf das Jahr, mit ziemlich ausgedehntem Fächerplan. Endlich Repetitionschule, mindestens vierzig Stunden, für die männliche Jugend, bevor sie in das militärische Alter tritt. Ferner wurden die Besoldungsminima für das Lehrerpersonal festgesetzt.

**Neuenburg.** Das vom Großen Rathen des Kantons Neuenburg beschlossene Dekret betreffend Erhöhung des Minimums der Lehrerbesoldungen wird mit dem 1. Januar 1876 in Kraft treten. Die kleineren Gehalte werden um Fr. 200, die größeren um Fr. 100 aufgebeffert, was für sämtliche Schulbudgets eine Gesamtmehransage von Fr. 56,000 erheischt.

**Aargau.** In Brugg versammelten sich Sonntag den 21. Nov. circa 80 Lehrer und Schulfreunde zur Gründung eines freien Schulvereins, zu dessen Präsidenten Hr. Nationalrath Künzli gewählt wurde. Als Antwort an das aargauische Volk auf seine Abstimmung vom 14. Nov. wurde beschlossen:

1. Eingabe an den h. Bundesrat um baldigen Erlass eines eidgen. Schulgesetzes oder doch um Herbeiführung der Freizügigkeit für die Lehrer.

2. Eingabe an die h. Erziehungsdirektion mit dem Ersuchen, bei Besetzung erledigter Schulstellen alle gesetzlichen Requisite von den Candidaten verlangen zu wollen.

3. Fortsetzung der Unterschriftensammlung bezüglich Verpflichtung zur Nichtanmeldung auf solche Schulstellen, welche mit weniger als dem durch das verworfene Gesetz vorgesehenen Minimum bedacht sind.

4. Versuch. Unterschriften zu Gunsten der Nichtanmeldung auf Schulstellen in solchen Gemeinden zu erhalten, welche in der Abstimmung mehr Nein als Ja geliefert haben, es sei denn, daß sie die Besoldungen von sich aus über Fr. 1200 erhöhen.

5. Offentliche Nennung derjenigen Lehrer, welche ihrer Unterschrift unreu geworden sind.

**Der Schweizerjüngling.** Anleitung zur Vaterlandskunde von Wilhelm Vigier, Landammann. Verlag von J. J. Häfelin-Kummer in Sotothurn. Die Vaterlandskunde kommt plötzlich in Aufschwung und die Versuche, ein den Unterricht in diesem Fache beförderndes und unterstützendes Lehrmittel zu erstellen, mehren sich in überraschender Weise. Daz bis jetzt in diesem Unterrichte viel gesündigt worden, ergibt sich zur Genüge aus den Berichten der Rekrutaprüfungen in allen Kantonen. Die Kommissionen reisen Land auf und Land ab und ihr Urtheil heißt gewöhnlich: Ungenügend! Allerdings, so leise wagen wir den Wunsch anzusprechen, zu vernehmen, was und wie viel wohl diese offiziellen Regulatoren unter Vaterlandskunde verstehen und in welchem Maße sich etwa ihre Fragen bewegen möchten! Das nur so nebenbei gesagt, in alter Bescheidenheit und Demuth vor allen eidgenössischen Schulinspektoren und ihrem Generalstab. Viel steht jedenfalls in Sachen auf schwachen Füßen, woher sonst die vielen, übereinstimmenden kategorischen: Ungenügend!

Neben den Schulmännern machen sich in neueren Zeit auch hochgestellte politische Staatsmänner, ja im vorliegenden Werke selbst der bekannte Landammann eines hohen eidgenössischen Staates an die Lösung oben erwähnter Aufgabe und

wir müssen sagen, dieser Versuch scheint uns in sehr hohem Grade gelungen. Das Werklein ist allerdings mir sehr klein, eben nur für die Hand des Schülers berechnet, ein klein politisch-geschichtlich Lesebüchlein für den heranwachsenden, schweizerischen Republikaner. Der Lehrer soll in den Stunden die darin ausgesprochenen Grundsätze weiter ausführen, die gedrängten, historischen Mittheilungen ergänzen. Die ersten Abschnitte, Familie, Gemeinde, Staatsgesetze, Kantonalverfassungen etc. betreffend, können begreiflich nur ganz allgemein gehalten sein, die speziellen Verhältnisse in den einzelnen 25 Baterländern der Eidgenossenschaft sind noch zu ungleichartig. Die beiden Hauptabschnitte, Militärorganisation der Schweiz und Bundesverfassung, entbehren dagegen nicht der nothigen Ausführlichkeit und Gründlichkeit. Das letzte Hauptstück bringt zuerst einen geschichtlichen Rückblick von 1798 bis zur Gegenwart und hier besonders spürt man den Geist des Mannes, der seit Jahrzehnten die schwersten Verfassungskämpfe, sowohl im engern Kanton als im weitern Baterlande selbst mitgekämpft und entschieden hat. Es ist nun mit Freuden zu begrüßen, wenn von solcher Seite her auf dem vorliegenden Gebiete gearbeitet wird und möchten wir das Büchlein allen Lehrern an Fortbildungsschulen und allen jungen Leuten herzlich empfehlen. Möglicherweise lernen auch solche noch etwas darin, die nicht mehr an die Schulbank sitzen wollen.

### Bekanntmachung.

Die Eltern oder Vormünder derjenigen Schulkinder deren Austritt aus der Primarschule nach § 3 des Schulgesetzes vom 8. März 1870 vor Ablauf des neunten Schuljahrs gewünscht wird, haben sich bis Ende Januar 1876 bei dem Schulinspiztor ihres Kreises anschreiben zu lassen.

Der Anmeldburg sind der Tauf- oder Geburtschein des Kindes, sowie ein Zeugnis seines bisherigen Lehrers nebst Fr. 1 als Beitrag an die Kosten des Examens beizufügen.

Bern, 4. Dezember 1875.

(B. 2056.)

**Die Erziehungsdirektion.**

### N u z e i g e.

Dem Wunsche mehrerer Promotionen entsprechend, ist nunmehr die Photographic der Seminarlehrerchaft von Münchenbuchsee aufgenommen und in Cabinetformat vervielfältigt worden.

Zu beziehen à Fr. 1 bei Photographe Nicola-Karlen oder dem Unterzeichneten.

Münchenbuchsee, 4. Dezember 1875.

Imobersteg, Lehrer.

### Kreissynode Aarberg.

**Samstag den 18. Dezember 1875, Vormittags 9 Uhr, in Aarberg.**

Traktanden.

- Praktische Chemie, oder „die Untersuchung des Branntweins.“
- Vortrag über Firn und Gletscher.
- Heimatkunde.

Zu zahlreichem Besuch lädt ein

Der Vorstand.

### Kreissynode Signau.

**Freitag den 24. Dezember, in Langnau.**

Traktanden.

- Heimatkunde.
- Nathan der Weise (Fortsetzung).
- Nekrolog über den verstorbenen Lehrer Bläser.
- Unvorhergesehenes.

Der Vorstand.

### Der Lehrerkalender pro 1876

ist à Fr. 1. 80 (per Nachnahme Fr. 1. 95) zu erheben bei

**J. Kühling-Läderach,**

Gerechtigkeitsgasse 99 Bern.

NB. Das beidseitig fein blau linirte Zeichnungspapier zu A. Hutter's Punktnetzzeichnen ist per Dutzend Blatt à 15 Rp., per Buch zu 1 Fr., wie auch in Heften vorrätig.